

MaRisk

Krimphove / Lüke

2022

ISBN 978-3-406-67283-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

b) Vorgehensweise im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse	150
c) Turnus	161
3. Hinwirken auf die Implementierung von Verfahren zur Einhaltung der wesentlichen Regelungen und Anforderungen sowie Kontrollen (→ AT 4.4.2 Tz. 1 S. 2)	164
4. Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsleitung und Fachbereiche (→ AT 4.4.2 Tz. 1 S. 3)	172
5. Berichtspflichten (→ AT 4.4.2 Tz. 3 S. 1, → AT 4.4.2 Tz. 7)	175
a) Berichtsturnus	178
b) Mindestinhalt	181
c) Empfänger	182
d) Form der Berichte	191
VI. Ausstattung der Compliance-Funktion	193
1. Quantitative Ausstattung	194
2. Qualitative Ausstattung	195
3. Ausreichende Befugnisse und Zugang zu allen erforderlichen Informationen (→ AT 4.4.2 Tz. 6 S. 1)	205
4. Informationspflicht gegenüber der MaRisk-Compliance-Funktion	207
a) Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung (→ AT 4.4.2 Tz. 6 S. 2)	207
b) Relevante Neuerungen und Anpassungen von Prozessen (→ AT 4.4.2 Tz. 6 S. 3)	209
VII. Sanktionen bei Verstößen	210
1. Maßnahmen der BaFin nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 KWG	210
2. Maßnahmen nach § 54a KWG	213
3. Maßnahmen nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 lit. f KWG	216
AT 4.4.3 Interne Revision (Leupold)	
I. Die Interne Revision im Spiegel der Zeit	1
II. Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Internen Revision	6
III. Die Berichtslinie und Stellung der Internen Revision	10
IV. Das Aufgabengebiet der Internen Revision	16
V. Das Informationsrecht der Internen Revision	27
VI. Die Informationspflichten an die Interne Revision	34
VII. Der Wechsel des Leiters der Internen Revision	38
AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene (Siegl)	
I. Hintergrund und Überblick	1
II. Reichweite des Risikomanagements auf Gruppenebene	26
1. Bestimmung der relevanten Gruppenunternehmen	28
2. Bestimmung der wesentlichen Gruppenunternehmen	30
III. Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene	39
1. Geschäfts- und Risikostrategie auf Gruppenebene	40
2. Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene	46
3. Ablauforganisatorische Vorkehrungen	50
4. Risikosteuerungs- und Controlling-Prozesse	51
5. Stresstests	55
6. Konzernrevision	58
IV. Fazit	62

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Schrifttum: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Merkblatt für Nachhaltigkeitsrisiken, Bonn, 2019; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Bundesbank, Aufsichtsrechtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozeduraler Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung, Bonn, Mai 2018; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), zweiter Entwurf vom Januar 2021; Bluhm, Mussil: Balanced Credit Cycle Management, in: zfbf, Sonderheft 61/2010, S.68–82; Sievi, Wegner, Freundorfer, Integration von Marktpreisrisiken, Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart, 2011; Deutsche Bundesbank, Bankinterne Methoden zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und ihre bankaufsichtliche Bedeutung, in: Monatsbericht der deutschen Bundesbank, März 2013, S. 31–45; Döhring/Hromadka, Interner Ratingansatz aus Sicht einer Geschäftsbank, in: Hofmann (Hrsg.) Basel III, Risikomanagement und neue Bankenaufsicht, Frankfurt School Verlag, Frankfurt a. M. 2015; Löw: Geschäftszyklen und deren Einfluss auf die Risikoberichterstattung von Banken, in: zfbf, Sonderheft 61/2010, S. 38–67; EBA, Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und aufsichtliche Stresstests (2014); Europäische Zentralbank, Aufsichtsrechtliche Erwartungen an ICAAP und ILAAP sowie harmonisierte Erhebung von ICAAP- und ILAAP Informationen, Frankfurt am Main, 8. 1. 2016; Europäische Zentralbank, Mehrjahresplan für die SSM-Leitfäden zum ICAAP und ILAAP, Frankfurt am Main 20. 2. 2017; Romeike und Spitzner, Von Szenarioanalyse bis Wargaming Betriebswirtschaftliche Simulationen im Praxiseinsatz, Weinheim 2013; Gramlich et al. (Hrsg.) Gabler Banklexikon 15. Aufl. 2019; Gutheim, Graf, Spielberg, Keine Planung ohne Stress-Szenarioanalysen als neues Paradigma der Kapitalausstattung, in: Hofmann (Hrsg.) Basel III, Risikomanagement und neue Bankenaufsicht, Frankfurt School Verlag, Frankfurt a. M. 2015; Handschauer in: Kühn, MaRisk – konforme Risikomeserverfahren, FinanzColloquium Heidelberg 2013; Kramer in: Becker (Hrsg.): Bearbeitungs- und Prüfungsleitfäden Risikotragfähigkeit im Fokus der Bankenaufsicht, 3. Aufl. 2014, RdNr. 1 ff; Kühn (Hrsg.), MaRisk-konforme Risikomeserverfahren, Finanzkolloquium Heidelberg, 2013; N.N., Ermittlung von Risikokonzentrationen im klassischen Kundenkreditgeschäft, Betriebswirtschaftliche Blätter 01/2010; Paul, Umbruch in der Bankenregulierung: Entwicklung und Umsetzung des Basler Regelwerks im Überblick, in: Hofmann (Hrsg.) Basel III, Risikomanagement und neue Bankenaufsicht, Frankfurt School Verlag, Frankfurt a. M. 2015; Heithecker, in: Heithecker/Tschuschke (Hrsg.): Bearbeitungs- und Prüfungsleitfäden Management von Modellrisiken, FinanzColloquium Heidelberg 2015; Heithecker/Dennis Tschuschke (Hrsg.), Management von Risikokonzentrationen, 2. Auflage 2018 Finanzkolloquium Heidelberg; Schierenbeck, Lister, Kirmße: Ertragsorientiertes Bankmanagement, Bd. 1, Wiesbaden 2014, 9. Aufl.; Schierenbeck, Lister, Kirmße: Ertragsorientiertes Bankmanagement, Bd. 2, Wiesbaden 2001, 9. Aufl.; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 (Kapitaladäquanzverordnung)

I. Einordnung der Risikotragfähigkeit in den Rahmen der aufsichtlichen Regelungen

- 1 Der gesamte Regelungsbereich des AT 4.1 zur Risikotragfähigkeit und insbesondere die jüngsten Änderungen in der aktuell vorliegenden 6. MaRisk Novelle müssen im Kontext der aufsichtsrechtlichen Weiterentwicklungen auf gesamteuropäischer Ebene gesehen werden. Der deutsche Gesetzgeber passt die nationalen Vorschriften und Verordnungen damit auf die bereits auf EU- und insbesondere

EZB-Ebene gültige Aufsichtspraxis hin an. Hier sind vor allem der interne Risikomanagementprozess ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) sowie sein Zusammenspiel und die Wechselwirkungen zum SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) von zentraler Bedeutung.

1. Der interne Risikomanagementprozess (ICAAP)

Als ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) wird der institutsinterne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 25a Abs. 1 iVm AT 4.1 MaRisk¹ bezeichnet.² Er umfasst ua die praktische Umsetzung eines Risikotragfähigkeitskonzeptes und dessen laufende Überwachung durch das jeweilige Kreditinstitut. Ferner beinhaltet er ua die praktische Umsetzung eines Risikotragfähigkeitskonzeptes in der ökonomischen und normativen Perspektive sowie dessen laufende Überwachung durch das jeweilige Kreditinstitut. Ergänzende Stresstest und die prozessuale Verknüpfung mit der Festlegung der Strategien einerseits und Stresstests den Risikosteuerungs- und Controllingprozessen andererseits bilden die weiteren Bausteine des ICAAP. „Der ICAAP ist auf die laufende Sicherung der Überlebensfähigkeit des Institutes gerichtet und umfasst kurz – und mittelfristige Beurteilungen aus unterschiedlichen Perspektiven.“³ Damit wird klar, dass die Institute den ICAAP als integralen Bestandteil der Risikomanagement- und Entscheidungsprozesse betrachten müssen.

Wichtiges Anliegen der Aufsicht ist es somit, die Solidität, die Wirksamkeit und die Vollständigkeit der Risikotragfähigkeit der einzelnen Kreditinstitute zu beurteilen. Diese bilden die Grundsätze der aufsichtlichen Beurteilung der bankindividuellen Umsetzung des ICAAP.

Wesentliche Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene bildet der Art. 73 der EU-Bankenrichtlinie, ergänzt um die Leitlinien der europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zum SREP-Prozess. Der dort geregelte ICAAP besitzt fünf Grundelemente (Interne Governance, Risikoinventur, Strategie, Risikotragfähigkeit, Management) und wird in den deutschen MaRisk entsprechend an verschiedenen Stellen konkretisiert.

2. Bedeutung des internen Risikomanagementprozesses (ICAAP) im Rahmen des aufsichtlichen Überwachungsprozesses (SREP)

Nicht zuletzt bedingt durch die Finanzmarktkrise im Jahr 2009 ist die Beurteilung einer angemessenen Kapitalausstattung sowie eine entsprechende Steuerung der Risikotragfähigkeit in den Instituten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu einer zentralen Aufgabenstellung geworden. Dies schlägt sich auch in den Leitlinien zum Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) der EBA nieder, der seit einigen Jahren sowohl von der EZB für die sogenannten systemrelevanten Institute (genannt: SIs) als auch von BaFin und Bundesbank für die deutschen, weniger systemrelevanten Institute konkretisiert und angewendet wird. Die SREP Leitlinien⁴, die erstmals 2013 veröffentlicht wurden, bilden die Grundlage für eine

¹ Vgl. § 25a KWG neu.

² Diese Bezeichnung geht auf entsprechende EBA Guidelines zurück.

³ SSM-Leitfaden der EZB zum ICAAP (2017), S. 5.

⁴ Vgl.: EBA (2019), SREP Leitlinien (EBA/GL/2014/13).

einheitlich ausgerichtete Beurteilung der jeweiligen Kreditinstitute durch die nationalen Aufsichtsbehörden in der EU.

- 6 Gegenstand der Beurteilung durch die Aufsicht im SREP-Konzept sind die Geschäftsmodelle, die Governance, die Risikotragfähigkeit des Kapitals und die Ausstattung der Institute mit Liquidität. Die Ergebnisse der einzelnen Bewertungen dienen zudem der Berechnung zusätzlicher, bankindividueller Eigenmittelanforderungen in der sogenannten „ersten Säule“ und der Bewertung der Angemessenheit der Kapitalausstattung durch die Bankenaufsicht. In der Bundesrepublik hat die Bankenaufsicht ein System von bankindividuellen harten (SREP)Kapitalzuschlägen für das Zinsänderungsrisiko, die sonstigen wesentlichen Risiken und die Eigenmittelzielkennziffer für die von ihr beaufsichtigten Institute eingeführt.
- 7 Insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung des institutsinternen ICAAP lässt die Aufsicht sich von drei Grundprinzipien leiten⁵:
1. **Solidität:** Sind die Verfahren, Methoden und Prozesse des Risikotragfähigkeitskonzeptes vor dem Hintergrund der Komplexität, des Umfangs und des Risikogehalts der Geschäfte angemessen und kann die Angemessenheit beurteilt und sichergestellt werden?
 2. **Wirksamkeit:** Wie sind die Verfahren entsprechend in die Gesamtbanksteuerung eingebettet?
 3. **Vollständigkeit:** Decken die Verfahren, Methoden und Prozesse die wesentlichen Risiken ab und werden die rechtlichen Anforderungen an das Risikotragfähigkeitskonzept erfüllt?
- 8 Die vorgenannten Prinzipien sind zwar bereits in den Zielen des Baseler Ausschusses zu den neuen Rahmenwerken genannt, erhalten aber durch die Anwendung auf die Risikotragfähigkeit des einzelnen Institutes eine verstärkte Bedeutung. Erkennbar werden diese Prinzipien in den einzelnen Teilziffern des Abschnittes AT 4.1 MaRisk als Anforderung formuliert.
- 9 Eine Konkretisierung der Risikotragfähigkeitsanforderungen in Deutschland ergibt sich für die sogenannten LSIs sowohl aus den Regelungen im AT 4.1 der MaRisk als auch durch den Risikotragfähigkeitsleitfaden, der im Jahr 2018 durch die BaFin und die Deutsche Bundesbank herausgegeben wurde. Daraus ergeben sich die Rahmenbedingungen für die bankindividuelle Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitsverfahren. Für die SIs gelten die Anforderungen aus dem ebenfalls im Jahr 2018 veröffentlichten ICAAP-Leitfaden der EZB. Beide Leitfäden weisen konzeptionell eine hohe Deckungsgleichheit auf und zeigen damit die Harmonisierungsbestrebungen im europäischen Aufsichtssystem. Der konkrete Aufbau der Risikotragfähigkeit obliegt der einzelnen Bank und ist nach dem Proportionalitätsprinzip abhängig von der Größe, der Art und Komplexität der getätigten Geschäfte und dem internen Risikomanagementprozess.

3. Neuausrichtung der Risikotragfähigkeitskonzeption

- 10 Die Kreditwirtschaft beschäftigt sich konzeptionell mit der Risikotragfähigkeit bereits seit einigen Jahrzehnten im Kontext der Weiterentwicklung der Banksteuerung. So finden sich zu einer gesamtbankbezogenen Risikotragfähigkeitsbetrachtung erste konzeptionelle Überlegungen im Steuerungsansatz von Schierenbeck, der in seinem Risikotragfähigkeitskalkül eine Gegenüberstellung von Risikopotenz

⁵ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (2018), S. 5.

tialen und verfügbaren Risikodeckungsmassen und dessen Operationalisierung über ein Risikolimitsystem entwickelte.⁶

Die Bankenaufsicht ihrerseits hatte bereits mit den Regelungskpaketen Basel I und insbesondere durch die Basel II Rahmenvereinbarung⁷ einen weitreichenden Regulierungsrahmen seit Ende der achtziger Jahre und zur Jahrtausendwende geschaffen.⁸ Sie schenkt seit der Finanzmarktkrise 2008 insbesondere durch die Formulierung qualitativer Vorgaben in der Säule 2 dem internen Risikomanagementprozess und dessen bankaufsichtsrechtlicher Kontrolle besondere Beachtung. Dies schlägt sich u. a. auch in den verschiedenen, kurz aufeinander folgenden MaRisk-Novellen nieder, in denen sie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit konkretisiert. Mit den Leitfäden zur Risikotragfähigkeit von EZB und BaFin/Bundesbank, dem SREP-Konzept der EBA und den erweiterten gesetzlichen Regelungen im neuen Kreditwesengesetz (KWG) über die Sorgfaltspflichten im Risikomanagement⁹ unterstreichen die Aufsichtsbehörden und der Gesetzgeber die Bedeutung der Risikofähigkeit und des Risikomanagements.

Die Risikotragfähigkeit befindet sich seit der Publikation des Leitfadens im Jahr 2018 aktuell in einer Umbruchsituation: Institute können bis Ende 2022 ihre bisherigen Risikotragfähigkeitskonzepte, die auf dem „Going Concern“-Ansatz alter Prägung aufbauen, weiter anwenden.¹⁰ Die „neue“ Dualität besteht nun darin, dass es künftig in einer normativen Perspektive um die Einhaltung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Kennziffern zur Kapitalunterlegung gehen wird¹¹ und in der ökonomischen Perspektive um die vollständige Risikomessung und -steuerung nach einer wert- bzw. vermögensorientierten Methodik.

Mit den Anpassungen auf der Ebene der LSI möchte die Aufsicht durch die Neufassung des AT 4.1 in der aktuellen sechsten MaRisk-Novelle dem neuen dualen Ansatz der Risikotragfähigkeit Rechnung tragen. Damit wird auch eine konsistente Anbindung an den im Jahr 2018 veröffentlichten Risikotragfähigkeitsleitfaden der EZB sichergestellt, der insbesondere für SI Institute bereits maßgeblich ist. Damit wird ein Schritt zur Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Normen zur Steuerung der Risikotragfähigkeit getan.

Gemäß den Anforderungen der MaRisk ist sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch der Schutz der Gläubiger zu beachten. Dies soll mit den beiden Perspektiven der neuen Risikotragfähigkeit sichergestellt werden. Die folgende Abbildung zeigt zusammenfassend die wesentlichen Elemente der beiden Perspektiven auf, die sich in ihrer Gesamtheit zu einem umfassenden Risikotragfähigkeitskonzept ergänzen. In diesem Kontext soll auch darauf hingewiesen werden, dass der Ermittlung der Risikotragfähigkeit unterschiedliche Quantifizierungskonzepte zugrunde liegen. Die ökonomische Perspektive fußt auf einer vermögensorientierten, be-

⁶ Vgl. Henner Schierenbeck, *Ertragsorientiertes Bankmanagement*, Bd. 2 Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden 2001, S. 26ff.

⁷ Vgl. Edgar Löw (2010), S. 57.

⁸ Vgl. Paul, Stefan: *Umbruch der Bankenregulierung: Entwicklung und Umsetzung des Basler Regelwerkes im Überblick*, S. 1ff., in: Hofmann, Gerhard (HG.) *Basel III, Risikomanagement und neue Bankenaufsicht*, 1. Auflage 2015, Frankfurt School Verlag.

⁹ Vgl. KWG § 25 a.

¹⁰ Siehe Protokoll über die Sitzung des Fachgremiums MaRisk vom 2.9.2021.

¹¹ Eine Auflistung enthält der BaFin, Bundesbank Leitfaden zur Risikotragfähigkeit, (2018), S. 8.

triebswirtschaftlich anerkannten Grundkonzeption, während die normative Perspektive aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Konventionen verwendet.

	Ökonomische Perspektive	Normative Perspektive
Ziel	Ökonomische Erfassung aller Risiken und Effekte losgelöst von Bilanzierungskonventionen	Sicherung der laufenden Einhaltung der regulatorischen/ aufsichtlichen Anforderungen und Kapitalvorgaben
Risiko-deckungs-potenzial	Vermögen bzw. Barwertnahes Vermögen im Einklang mit der Risikoquantifizierung	Schwerpunkt regulatorische Eigenmittel nach CRR
Risikomessung	Institutsindividuelle Risikomessung rollierend auf einheitlichem Horizont von 12 Monaten; Konservativität in etwa 99,9% Konfidenzniveau	Planszenario und mindestens ein institutspezifisches adverses Szenario konsistent über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren
Instrument	Risikotragfähigkeitsrechnung	Kapitalplanung
Ergänzende, interne Stresstests		

Quelle: Auszug, entnommen aus Seminarpräsentation des BVR „Risikotragfähigkeit im Umbruch“ (2019)

- 15 Die Aufsicht hat erkannt, dass es einerseits zu einer vollständigen Betrachtung aller Risiken in der Säule 1¹² ergänzender bankindividueller Zuschläge bedarf, da bislang in der Säule 1 nur das Kreditrisiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko erfasst wurden. Andererseits können Risiken bei ausschließlicher Fokussierung des Risikomanagements auf die normative Perspektive möglicherweise nicht rechtzeitig erkannt werden, wie beispielsweise bei Migrationsrisiken oder Spreadrisiken. Somit sollen sich beide Perspektiven systematisch ergänzen. Die Ergänzung der beiden Perspektiven wird deutlich, wenn man mit der normativen Perspektive die Idee verbindet, dass das regulatorische Kapital die Fortführung der Geschäftstätigkeit auch in mehrjährigen Krisen ermöglichen soll, während aus der ökonomischen Perspektive heraus das interne Kapital ausreichen muss die Fortführung des Institutes auch nach plötzlichen eintretenden Krisen zu ermöglichen.

¹² Der Begriff der Säulen geht zurück auf die Basler Rahmenvereinbarungen aus 2004: Der Basler Ansatz basiert auf drei Säulen: Säule 1 beinhaltet die Berechnung von Kapitalanforderungen der Kredit-, Markt- und operationellen Risiken, Säule 2 behandelt die Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht und das interne Risikomanagement. Säule 3 definiert die Offenlegungsvorschriften zur Stärkung der Marktdisziplin. Vgl. hierzu: Edgar Löw (2010), S. 57.

1. **Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.**

II. Die Risikotragfähigkeit: Definition und ihre einzelnen Elemente

1. Definition der Risikotragfähigkeit

Die **Risikotragfähigkeit** eines Institutes ist immer dann sichergestellt, wenn das Risikodeckungspotenzial der Bank ausreicht, um die vom Institut identifizierten wesentlichen Risiken abzudecken. 16

Im Regelfall soll die ökonomische Risikotragfähigkeit alle Risiken abdecken, die in einem Jahr schlagend werden können. „Sie dient der langfristigen Sicherung der Substanz des Institutes und dem ... geforderten Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.“¹³ 17

In Bezug auf das Risikotragfähigkeitskonzept strebt der ICAAP eine angemessene Ausstattung des Institutes mit Vermögen und Kapital im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken an. Dabei steht das Ziel, dass die Bank jederzeit die Unternehmertätigkeit aus eigener Substanz und Ertragskraft langfristig fortführen kann, im Mittelpunkt (Grundgedanke der „Unternehmensfortführung“ bzw. „Going Concern-Prinzip“). Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass das Kreditinstitut ausdrücklich nicht auf die „erhoffte Leistung Dritter“ bei der Bewältigung etwaiger schlagend werdender Verluste in der Steuerung der Risikotragfähigkeit abstellen kann.¹⁴ Ferner ist jedoch bei der praktischen Ausgestaltung der Risikotragfähigkeit durch die jeweilige Bank der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. der Proportionalität zu wahren, welchen die Bankenaufsicht grundsätzlich in Form einer Gesamtwürdigung aller Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung ihrerseits im SREP-Verfahren beurteilt. 18

Die **ökonomische Risikotragfähigkeit** basiert auf einer wertorientierten Ermittlung, löst sich auch in Absicht der Bankenaufsicht bewusst von bilanziellen Konventionen und stellt auf eine aktuelle Marktbewertung des gesamten Vermögens und der Schulden ab.¹⁵ Das Vermögen der Bank basiert nach aktueller Marktwert auf dem aller Aktiv- und Passivpositionen zu einem konkreten Stichtag. In die Bewertung sind dabei alle bestehenden Geschäfte einzubeziehen und einzeln zu aktuellen Marktwerten zu bewerten.¹⁶ Geplante Neugeschäfte oder erwartete Proлонgationen von bestehenden Geschäften sind nicht in die Vermögensermittlung einzubeziehen, da diese zu einem fiktiven Ausweis noch nicht vorhandener Vermögensgegenstände führen würden.¹⁷ 19

¹³ Vgl. BaFin (2018) Seite 13.

¹⁴ Dieser Ausschluss wird im Leitfaden der BaFin/Bundesbank (2018) ausdrücklich formuliert. Vgl. BaFin/Bundesbank (2018).

¹⁵ Vgl. BaFin/Bundesbank (2018), Seite 13.

¹⁶ Vgl. Zur konkreten Ermittlung des Bankvermögens: Christian Sievi et al. (2011), S. 60ff.

¹⁷ Nach dem Leitfaden der Bundesbank/BaFin dürfen Ertragsbestandteile, die auf geplantem Neugeschäft beruhen, grundsätzlich nicht angesetzt werden.

2. Das Gesamt(bank)risikoprofil

- 20 Die Risikotragfähigkeit erfordert, dass das Institut alle wesentlichen Risiken identifiziert und auch geeignet quantifiziert. Zu den wesentlichen Risiken zählen laut MaRisk regelmäßig das Adressausfallrisiko, das Marktpreisrisiko, das operationelle und das Liquiditätsrisiko. Darüber hinaus sind die Institute aber auch gehalten, etwaige weitere wesentliche Risiken zu identifizieren und in die Bestimmung des Gesamt(bank)risikoprofiles einzubeziehen.
- 21 Das Gesamtrisikoprofil ist das Resultat der Bestimmung aller vom Institut zu einem Bewertungsstichtag identifizierten Risiken. Dabei wird über die Risikoinventur geklärt, welche wesentlichen Risiken in das Gesamtrisikoprofil Eingang finden und welche auf einem anderen Weg gesteuert werden. Zugleich wird festgelegt, mit welchen Quantifizierungsmethoden die Risiken geschätzt werden und in welchem Ausmaß Risikokonzentrationen berücksichtigt werden müssen.
- 22 Darüber hinaus muss das Risikodeckungspotential ermittelt werden, das zur Verlustabsorption herangezogen wird. Zu berücksichtigen ist hier der Risikoappetit der Geschäftsleitung.

3. Methoden und Verfahren der Risikoquantifizierung

- 23 **a) Systematik und Einordnung.** Die Messung der Risiken kann mit unterschiedlichen Methoden und Verfahren erfolgen. Die Wahl der Methodik ist von der Risikoart und von verschiedenen weiteren Faktoren wie der Komplexität der Risikotreiber, der Verfügbarkeit der Daten sowie von der Wesentlichkeit der jeweiligen Risikoart abhängig. Prinzipiell wird zwischen vereinfachten Verfahren, analytischen Verfahren und Simulationsverfahren unterschieden.
- 24 Ein **vereinfachtes Verfahren** kann dabei eine auf quantitativen Datenreihen gestützte qualifizierte Expertenschätzung sein oder Szenarioanalysen, bei denen der Risikobetrag der Ergebnisgröße auf der Grundlage verschiedener Szenarien ermittelt wird.
- 25 Risikomodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn ein mathematisch-statistischer Zusammenhang zwischen den Risikotreibern und den Ergebnisgrößen hergestellt werden kann. Im Gegensatz zu den vereinfachten Verfahren erhält man nicht einen spezifischen Risikowert, sondern eine gesamte Verteilung potenzieller Werte bzw. Wertänderungen.
- 26 **Analytische Verfahren**, wie zB Varianz-Kovarianz-Modelle, kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Verteilung der Risikotreiber und deren Abhängigkeiten weniger komplex sind und vereinfachte Annahmen über die Verteilung nachweislich getroffen werden können. So kann die Aktienrisikomodellierung eines reinen Aktienportfolios mit Hilfe der Varianz-Kovarianz-Modells erfolgen. Der Risikobetrag wird auf der Grundlage einer im Verfahren festgelegten Verlust- oder Wertänderungsverteilung ermittelt.
- 27 Sind die Annahmen und die Zusammenhänge der Risikotreiber komplexer Natur, werden die vorgenannten **Simulationsmodelle** angewendet. Der Risikobetrag wird durch Verwendung entweder von historischen Werten der Risikotreiber (historische Simulation) oder für zugrundeliegenden Zufallszahlen (Monte Carlo Simulation) ermittelt.
- 28 **b) Verwendete Quantifizierungsmaße für den internen Kapitalbedarf.** In der Praxis werden zur Quantifizierung von Risiken die Value at Risk-Maße, (Expected) Shortfall-Risikomaße und szenariobasierte Risikoberechnungen an-